

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), mit In-Kraft-Treten 1. Juli 2005, beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 2. Mai 2005, Nr.: 321/8502-2/101/04, die Änderungen genehmigt.

I.

1. a) In Abschnitt A § 5 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „in Abschnitt C unter den Nummern 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 12 bis 18, 20, 23 bis 25, 27, 29, 33, 34, 36 und 38 neu eingeführten Bezeichnungen“ durch die Worte „in Abschnitt C unter den Nummern 1, 2, 4 bis 6, 8 bis 10, 13 bis 19, 21, 24 bis 26, 28, 30, 34, 35, 37, 39 und 41 neu eingeführten Bezeichnungen“ ersetzt.
- b) In Abschnitt A wird § 20 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„Ärzte, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung zum Erwerb einer
 - a) Gebiets-/Facharztbezeichnung
 - b) Schwerpunktbezeichnung
 - c) Zusatzbezeichnung
 - d) fakultativen Weiterbildung oder
 - e) Fachkunde
 befinden, können in den Fällen des
 - Buchstaben a) in einem Zeitraum von sieben Jahren,
 - der Buchstaben b) und d) in einem Zeitraum von zehn Jahren,
 - des Buchstaben c) in einem Zeitraum von vier Jahren und
 - des Buchstaben e) in einem Zeitraum von drei Jahren
 nach In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die jeweilige Anerkennung erhalten.“
2. a) In Abschnitt B Nummer 5 werden in der Definition des Gebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe nach den Worten „sowie der Prä- und Perinatal-

medizin“ die Worte „und die Proktologie, soweit für Erkrankungen des Gebietes erforderlich“ eingefügt.

- b) In Abschnitt B Nummer 29 werden in der Definition des Gebietes Urologie nach den Worten „und der weiblichen Harnorgane“ die Worte „sowie die Proktologie, soweit für Erkrankungen des Gebietes erforderlich“ eingefügt.
3. a) In Abschnitt C wird als neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst die Grundlagen für eine kontinuierliche Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in der medizinischen Versorgung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Ärztliches Qualitätsmanagement nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Weiterbildungszeit:

200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Ärztliches Qualitätsmanagement

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Methodik des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen
- der Anwendung gesundheitsökonomischer Konzepte einschließlich Abschätzung von Kosten-Nutzen-Relationen
- der Darlegung und Anwendung von Qualitätsmanagement
- Modellen
- den Grundlagen der Evidence-based Medicine
- der Moderation von Qualitätsprozessen

- der Evaluation von Qualitätssicherungsverfahren
- der Implementierung und Überprüfung der Einhaltung von ärztlichen Leitlinien

Übergangsbestimmungen:

Ärzte mit der Anerkennung des Qualitätsnachweises „Ärztliches Qualitätsmanagement“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ zu führen.“

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 39 werden zu den neuen Nummern 2 bis 40.
- c) In Abschnitt C wird als neue Nr. 41 eingefügt:

„41. Suchtmedizinische Grundversorgung

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht stoffgebundener Suchterkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Suchtmedizinische Grundversorgung nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Weiterbildungszeit:

50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Suchtmedizinische Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Suchterkrankungen
- der Beratung im Zusammenhang mit suchterzeugenden Stoffen und nicht

stoffgebundenen Suchterkrankungen
 – der Pharmakologie suchterzeugender Stoffe
 – der Entzugs- und Substitutionsbehandlung
 – der Krisenintervention
 – der Organisation der Frührehabilitation

Übergangsbestimmungen:

Ärzte mit der Anerkennung des Qualifikationsnachweises „Suchtmedizinische Grundversorgung“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ zu führen.“

- d) Die bisherige Nummer 40 wird zu Nummer 42.
- e) In Abschnitt C Nummer 7 (Flugmedizin) werden unter der Überschrift „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ vor den Worten „Anerkennung einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ die Worte „Anerkennung als Facharzt für Arbeitsmedizin oder“ eingefügt.
- f) In Abschnitt C Nr. 24 (Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin) werden unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ im 3. Gliederungspunkt die Worte „oder Notfallversorgungen, bei denen unter notfall- bzw. intensivmedizinischem Handeln Maßnahmen des geforderten Weiterbildungsinhalts zur Anwendung kommen“ durch die Worte „, auf die bis zu 20 Notfallversorgungen, bei denen unter notfall- bzw. intensivmedizinischem Handeln Maßnahmen des geforderten Weiterbildungsinhalts zur Anwendung kommen, angerechnet werden können“ ersetzt.

Die Übergangsbestimmungen werden wie folgt neu gefasst:

„Übergangsbestimmungen:

1. Ärzte, die vor In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung

- a) die „Fachkunde Rettungsdienst“ der Bayerischen Landesärztekammer oder eine gleichwertige Qualifikation einer anderen Landesärztekammer erworben haben

und

- b) innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre regelmäßig im Notarztdienst tätig waren und dieses belegen,

erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“.

2. Ärzte, die bis zum 31. Juli 2004 im Rahmen des Erwerbs der „Fachkunde Rettungsdienst“ an mindestens einem von der Kammer anerkannten Interdisziplinären Kurs teilgenommen haben und den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ vor dem 1. August 2006 erwerben, erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“, wenn sie vor dem 31. Juli 2009 mindestens 3 Jahre regelmäßig im Notarztdienst tätig waren und dieses belegen.“

- g) In Abschnitt C Nummer 30 (Proktologie) werden unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ nach den Worten „Facharzt für Visceralchirurgie“ die Worte „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ und nach den Worten „Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie“ die Worte „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Facharzt für Urologie“ eingefügt. Unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Visceralchirurgie“ die Worte „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ und nach dem Wort „Gastroenterologie“ die Worte „Kinder- und Jugendmedizin oder Urologie“ eingefügt.

4. In Abschnitt D II (Führbarkeit von Zusatzbezeichnungen mit Facharztbezeichnungen)

- a) wird vor den Regelungen zur Zusatzbezeichnung Akupunktur folgender Text eingefügt:

„Ärztliches Qualitätsmanagement mit den Facharztbezeichnungen in allen Gebieten“

- b) wird vor den Regelungen zur Zusatzbezeichnung Tropenmedizin folgender Text eingefügt:

„Suchtmedizinische Grundversorgung mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung.“

- c) wird unter der Überschrift „Infektiologie“ der Text wie folgt neu gefasst: „mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie^{1,5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allge-

meinmedizin^{2,3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie und Urologie“

- d) wird unter der Überschrift „Phlebologie“ vor dem Wort „Chirurgie“ das Wort „Arbeitsmedizin,“ eingefügt
- e) werden unter der Überschrift „Proktologie“ vor den Worten „Haut- und Geschlechtskrankheiten“ die Worte „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ und nach dem Wort „Jugendmedizin“ das Wort „Urologie“ eingefügt
- f) werden unter der Überschrift „Psychotherapie“ vor dem Wort „Neurochirurgie“ die Worte „Öffentliches Gesundheitswesen,“ eingefügt
- g) wird unter der Überschrift „Sportmedizin“ vor dem Wort „Augenheilkunde“ das Wort „Arbeitsmedizin,“ eingefügt.

5. Das Inhaltsverzeichnis der Weiterbildungsordnung sowie das Verzeichnis der Zusatz-Weiterbildungen in Abschnitt C werden entsprechend der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 angepasst.

II.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung vom 24. April 2004 treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

München, den 23. April 2005



Dr. med. Klaus Ottmann
 Vizepräsident

Ausgefertigt, München, den 10. Mai 2005



Dr. med. H. Hellmut Koch
 Präsident